

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen vom 25.01.2012

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 07.02.2012

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617) sowie § 22 Abs. 1 Satz 2 der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 (GVBl. I 2011, S. 329) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 25.01.2012 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, vergibt die Johann Wolfgang Goethe-Universität (Universität) sie durch das Los.

(2) Diese Satzung gilt für sämtliche Losverfahren der Universität zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 2 Teilnahme

(1) Am Losverfahren werden deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die eine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(2) Setzt eine Studien- oder Prüfungsordnung für einen Studiengang besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraus, müssen diese bereits bei der Teilnahme am Losverfahren nachgewiesen sein.

(3) Bei der Bewerbung für ein Losverfahren fürs erste Fachsemester gilt § 2 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen bzw. § 4 Abs. 3 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung. Bei einer Bewerbung am Losverfahren für ein höheres Fachsemester muss bei Teilnahme am Losverfahren die Anerkennung der Einstufung ins beantragte Semester vorliegen.

§ 3 Bewerbungsfrist

Anträge auf Beteiligung am Losverfahren müssen der Universität innerhalb einer Frist zugehen, die drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beginnt und nach sieben Tagen endet (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

(1) Anträge auf Beteiligung am Losverfahren sollen in elektronischer Form gestellt werden. Die Universität trifft unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

(2) Wer glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, kann den Antrag auch schriftlich stellen. Schriftliche Anträge werden ins automatisierte Datenverarbeitungsverfahren aufgenommen.

(3) Der Losantrag muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Familienname, Anschrift, gewünschter Studiengang, erstes oder höheres Fachsemester sowie bei den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin auch klinisches oder vorklinisches Semester. Anträge ohne diese Mindestangaben sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Freiwillig angegeben werden können Telefonnummern und Emailanschriften sowie die Angabe, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits am regulären Bewerbungsverfahren für das jeweilige Semester teilnimmt oder bereits immatrikuliert ist.

(4) Losanträge können je Losverfahren für jeden Studiengang nur einmal gestellt werden. Wer die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang im selben Losverfahren mehrfach beantragt, ist für diesen Studiengang davon ausgeschlossen. Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund Losentscheids ergangenen Bescheides festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

§ 5 Verfahren

(1) Die Verlosung erfolgt im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Jedem Losantrag wird nach dem Zufallsprinzip ein Rangplatz zugeteilt. Die Rangfolge je Studiengang beginnt bei 1. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Anhand dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze für jeden Studiengang vergeben.

(2) Die im Losverfahren erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden durch einen entsprechenden Zulassungsbescheid benachrichtigt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

(3) Nach Beendigung des Losverfahrens wird die Rangliste 12 Monate lang aufbewahrt. Auf Nachfrage wird über den Losrang der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers und über den persönlichen Losrang Auskunft erteilt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2012 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport in Kraft. Die Satzung über das Losverfahren vom 15. Juli 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.02.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main